

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Amt für Finanzen
Ansprechpartner/in: Frau Schnaubelt
Telefon: 06105/938-232
E-Mail: andrea.schnaubelt@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 22.10.2020

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 22.10.2020

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

**Betr.: Jahresabschluss 2015 der Stadt Mörfelden-Walldorf und Entlastung des Magistrats/
Bestätigungsvermerk des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau - Fachbereich Revision - vom 21.
August 2019**

I. Jahresabschluss 2015 der Stadt Mörfelden-Walldorf und Entlastung des Magistrats

Aufgrund § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2020 den Jahresabschluss 2015 der Stadt Mörfelden-Walldorf wie folgt beschlossen:

1. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird zur Kenntnis genommen; der Jahresabschluss 2015 der Stadt Mörfelden-Walldorf wird beschlossen.
2. Gemäß § 114 Abs. 1 HGO wird dem Magistrat Entlastung erteilt.
3. Der aus dem Jahresabschluss 2015 resultierende Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 261.407,72 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen und der nach 5 Jahren noch nicht ausgeglichene Fehlbetrag aus dem Jahresabschluss 2010 in Höhe von insgesamt 10.500.868,63 Euro wird mit dem Eigenkapital verrechnet (§ 25 Abs. 3 GemHVO a.F.).
4. Der aus dem Jahresabschluss 2015 resultierende Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 24.554,28 Euro wird der außerordentlichen Rücklage zugeführt. Gleichzeitig vermindert sich die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses, um den Betrag von 229.340,00 Euro.
5. Die im Haushaltsjahr 2015 entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen von insgesamt

203.439,41 Euro werden nachträglich genehmigt:

Budget 60	Stadtplanungs- und -bauamt	122.198,82 Euro
Budget 70	Amt für Umwelt, Nachhaltigk. u. Energie	81.240,59 Euro

6. Folgende außerplanmäßigen Aufwendungen von insgesamt 81.116,10 Euro werden nachträglich genehmigt:

Budget 20	Amt für Finanzen	81.116,10 Euro
-----------	------------------	----------------

7. Die im Haushaltsjahr 2015 entstandenen überplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt 558.535,93 Euro werden nachträglich genehmigt:

Budget 01	Städtische Gremien	3.108,03 Euro
Budget 50	Sport- und Kulturamt	86.856,18 Euro
Budget 60	Stadtplanungs- und -bauamt	468.571,72 Euro

8. Folgende außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt 69.308,68 Euro werden nachträglich genehmigt:

Budget 10	Hauptamt	1.053,33 Euro
Budget 20	Amt für Finanzen	68.255,35 Euro

II. Bestätigungsvermerk des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau – Fachbereich Revision – vom 21. August 2019

„Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlagen 6.1.1 bis beigefügten Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2015 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Schlussbericht der Revision:

Die Revision hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Magistrates der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 128 Abs. 1 HGO und in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR PL – 260) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Revision aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Groß-Gerau, den 21. August 2019

gez. Unterschrift
Hartmann
Rechnungsprüfer

gez. Unterschrift
Riedl
Rechnungsprüfer

gez. Unterschrift
Saul
Rechnungsprüfer

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDR L 260) erstattet.

Groß-Gerau, den 21. August 2019

Revision des Kreises Groß-Gerau

gez. Unterschrift
Franz
Leiter Revision“

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Stadt Mörfelden-Walldorf und die Entlastung des Magistrats sowie der Bestätigungsvermerk des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau – Fachbereich Revision – werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

IV. Auslegung

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Mörfelden-Walldorf liegt zur Einsichtnahme vom 26. Oktober 2020 bis 30. Oktober 2020 sowie vom 2. November 2020 bis 3. November 2020 während der Dienststunden im Rathaus Walldorf, Flughafenstraße 37, im Stadtbüro öffentlich aus.

Mörfelden-Walldorf, 22. Oktober 2020

Burkhard Ziegler
Erster Stadtrat